

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 52 Nr. 12

29. September 1986

E 21410 B

Inhalt:	1) Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 19. Oktober 1986
	2) Opfer am Reformationsfest, 2. November 1986
	3) Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz
	4) Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeinédiakone und Jugendreferenten
	5) Stiftung Evang. Versorgungsfonds Württemberg
	6) Fürbitte für die dritte Tagung der 7. Synode der Evang. Kirche in Deutschland
	7) Landeskirchliche Schülerarbeit im Landesjugendpfarramt
	8) Kuratorium der Evang. Akademie Bad Boll
	9) Parochialänderungen
	10) Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1986
	11) Berichtigungen
	12) Dienstmeldungen

## Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 19. Oktober 1986

Erlaß des Oberkirchenrats vom 2. September 1986  
AZ 52.14-5 Nr. 172

Am 21. Sonntag nach Trinitatis, dem 19. Oktober 1986, ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Mit dem Gottesdienst ist eine (nicht anmeldepflichtige) Sammlung unter den Gemeindegliedern verbunden.

Der Opfertag steht unter dem Thema „Psychisch Kranke brauchen uns“. Ein Verteilblatt mit Informationen und weitere Sammlungsmaterialien gehen den Gemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Der Oberkirchenrat dankt herzlich den Gemeindegliedern sowie allen Sammlern und Helfern für ihre Opfer und Hilfsbereitschaft. Er bittet auch diesmal um sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Sammlung. Es wird empfohlen, das Opfer bereits am 20. Sonntag nach Trinitatis, dem 12. Oktober 1986, abzukündigen.

Wir bitten, bei den Abkündigungen folgenden Opferaufruf zu verlesen:

„Psychisch Kranke brauchen uns“. Unter diesem Motto steht die Sammlung für die Diakonie im Oktober 1986. Psychisch Kranke – in jeder Gemeinde gibt es sie. Keiner von uns ist davor gefeit, eines Tages auch seelisch zu erkranken. Anders aber als früher kann die heutige Medizin hier helfen. Doch mit medizinischer Hilfe allein ist es nicht getan. Psychisch Kranke brauchen Menschen, die sich um sie kümmern und nach ihnen schauen, Menschen, die ihre Fragen und Nöte ernstnehmen, die sie – etwa nach einem Klinikaufenthalt – dabei unterstützen, Unterkunft und Arbeit zu finden, Kontakte neu aufzubauen.

„Traget die Schwachen und seid geduldig gegen jedermann“, so bittet der Apostel in 1. Thessalonicher 5, 14. Darum müht sich die württembergische Diakonie auch um seelisch Kranke und deren Angehörige. Darum versucht die Diakonie Kontaktgruppen in der Gemeinde zu bilden, ambulante sozialpsychiatrische Dienste einzurichten oder beschützende Werkstätten, Wohngemeinschaften und Übergangsheime.

Das Diakonische Werk Württemberg will den weiteren Ausbau dieser Hilfen mit Rat und Tat unterstützen und bittet um Ihre Gabe für diesen wichtigen diakonischen Dienst.

Den Ertrag des Opfers und der Sammlung bitten wir unaufgeteilt in einem Betrag an die Bezirksopfersammelstelle abzuliefern. Diese leitet dann ohne Abzug von Verwaltungsgebühren 75 % bis spätestens 21. November 1986 an das Diakonische Werk weiter – Landesgirokasse Stuttgart 2 133 250 (BLZ 600 501 01), Postgiroamt Stuttgart 103 30704 (BLZ 600 100 70). 25 % des Opfers und des Sammlungsertrags sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

Für Kirchengemeinden, die die „Diakonische Jahresgabe“ eingeführt haben, wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 23. Februar 1977, AZ 52.14-5 Nr. 81/5, verwiesen.

D. Hans v. Keler

## Opfer am Reformationsfest, 2. November 1986

Erlaß des Oberkirchenrats vom 4. August 1986

AZ 52.13-11 Nr. 60

Das Opfer im Gottesdienst am Reformationsfest ist für die Weltbibelhilfe bestimmt. Auf Vorschlag der Württ. Bibelgesellschaft unterstützt die Landeskirche das Jugendprogramm des Weltbundes der Bibelgesellschaften.

Die Mehrheit der Weltbevölkerung ist jung. Die Bibelgesellschaften wollen daher von 1986 – 1988 einem Jugendprogramm den Vorzug geben vor allen anderen Plänen. Die Zielgruppe „Jugend“, für die eigene Ausgaben biblischer Texte entwickelt werden sollen, ist in fünf Altersgruppen unterteilt: Vorschulalter, Sechs- bis Zehnjährige (Grundschule), Elf- bis Fünfzehnjährige, Sechzehn- bis Neunzehnjährige und schließlich die jungen Erwachsenen. Jede Altersgruppe braucht andere Texte, andere Bilder: Die Vorschulkinder Bilderbücher mit wenig Text, Grundschüler ausführlichere Geschichten. Dann werden Gestalten des Alten und Neuen Testaments vorgestellt, schließlich müssen Texte zu Grundfragen zusammengestellt werden.

Die Bibelgesellschaften können die Arbeit nicht alleine tun. Sie sind überall auf den Rat und die Kenntnis derer angewiesen, die Erfahrungen haben in der Vermittlung der guten Nachricht an Kinder und junge Leute. Noch wichtiger ist, Jugendliche und junge Erwachsene in die Vorbereitung einzubeziehen. Der Funke springt über, wo ein junger Mensch dem anderen sagen kann: *„Das hat mein Leben verändert. Vielleicht und so Gott will, geschieht das auch bei dir“*.

Die Württ. Bibelgesellschaft bereitet 2 Faltblätter mit Bildern vor, eines für die Kinder, ein anderes für die Erwachsenen; beide werden in größerer Stückzahl den Pfarrämtern zugestellt.

Die Pfarrämter werden gebeten, auf das gottesdienstliche Opfer für die Weltbibelhilfe schon am Sonntag vor dem Reformationsfest hinzuweisen und etwa folgende Abkündigung zu verlesen:

„Der Weltbund der Bibelgesellschaften hat ein Jugendprogramm entwickelt: Die gute Nachricht für die Jugend der Welt. In vielen Völkern der Erde gibt es wesentlich mehr junge Menschen als bei uns. Oft ist die Hälfte der Bevölkerung unter 18 Jahre alt. Sie alle sollten lesen lernen und dies an dem lohnenden Stoff der Bibel. Für Lesekurse drucken Bibelgesellschaften in Asien, Afrika und Südamerika Bibeln und Lesehefte mit biblischen Geschichten. Die Württ. Bibelgesellschaft erbittet unser Opfer.“

D. Hans v. Keler

## Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. September 1986  
AZ 87.510 Nr. 458

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz nachstehende Verordnung erlassen.

I. V.  
Dietrich

### Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSGVO-EKD)

vom 21. März 1986

Gemäß § 11 Abs. 1 und § 12 des Kirchengesetzes über den Datenschutz (DSG-EKD) vom 7. November 1984 (ABl. EKD S. 507) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

#### Artikel I

Verordnung zu § 11 Abs. 1 DSGVO-EKD

#### § 1

#### Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener).

(2) Eine Datei ist eine Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden können, bei nicht automatisierter Verarbeitung jedoch nur dann, wenn die Datensammlung gleichartig aufgebaut ist. Nicht hierzu gehören Akten und Aktenansammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.

(3) Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 1 DSGVO-EKD) umfaßt die Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten.

- a) Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verwendung;
- b) Verändern ist das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten;
- c) Übermitteln ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an einen Dritten (Empfänger) in

der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf, bereitgehalten werden;

d) Löschen ist das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.

(4) Speichernde Stelle ist jede der in § 1 Abs. 1 DSGVO genannten Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder die mit der Datenverarbeitung beauftragte Person oder Stelle.

## § 2

### Gegenstand des Datenschutzes

Für in Dateien gesammelte personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, gelten nur § 6 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Verordnung. Für eine im Einzelfall gleichwohl stattfindende Übermittlung gilt das Kirchengesetz über den Datenschutz und diese Rechtsverordnung uneingeschränkt.

## § 3

### Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Werden geschützte personenbezogene Daten im Auftrag kirchlicher Stellen (§ 1 Abs. 1 DSGVO) durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, so ist die Datenverarbeitung nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.

(2) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, daß der Auftragnehmer diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle des kirchlichen Datenschutzbeauftragten unterwirft.

(3) Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen.

## § 4

### Datenübermittlung

Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden an

- a) kirchliche Stellen (§ 1 Abs. 1 DSGVO), wenn das zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegen;
- b) Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegen, und sofern sichergestellt ist,

daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden;

- c) Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen;
- d) Personen und andere Stellen nach Genehmigung der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Übermittlung in Erfüllung der kirchlichen Aufgaben geschieht und dadurch schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

## § 5

### Datenschutz im Dienst- und Arbeitsrecht

Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft, gelten die §§ 23–27 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) entsprechend.

## § 6

### Durchführung des Datenschutzes

(1) Die kirchlichen Stellen (§ 1 Abs. 1 DSG-EKD) haben bei der Datenverarbeitung die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Die in der Anlage genannten Anforderungen werden nach dem Stand des technischen Fortschritts vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz fortgeschrieben.

(2) In die Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD sind Name, Anschrift, Rechtsform und Art der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen, für die das DSG-EKD gilt.

(3) Die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse oder sonst mit der Datenverarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Pfarrer und haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders über den Datenschutz zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Die Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

## § 7

## Auskunftserteilung

(1) Auskunft über Gemeindegliederdaten erteilen die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichteten kirchlichen Stellen. Soweit die Gemeindegliederdaten im Auftrag der kirchlichen Körperschaften in einem kirchlichen Rechenzentrum gespeichert werden, kann das kirchliche Rechenzentrum mit der Auskunftserteilung beauftragt werden.

Im übrigen erteilt die speichernde Stelle Auskunft über die bei ihr oder für sie gespeicherten personenbezogenen Daten.

(2) Ein Anspruch auf Auskunft über personenbezogene Daten besteht nicht, soweit die Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Werden die Daten automatisch verarbeitet, kann der Betroffene auch Auskunft über die Personen und Stellen verlangen, an die seine Daten regelmäßig übermittelt werden.

## § 8

## Sperrung, Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene der Nutzung zugestimmt hat.

(2) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

## § 9

## Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Zum Betriebsbeauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (§ 7 Abs. 7 DSG-EKD) ist dem gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organ des Werkes oder der Einrichtung unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei der Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz hat die Ausführung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Beauftragten für den Datenschutz (§ 7 Abs. 1 DSG-EKD) wenden. Er hat insbesondere

- a) eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Zwecke und Ziele, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, über deren regelmäßige Empfänger sowie über die Art der eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsanlagen zu führen;
- b) die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
- c) die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen;
- d) bei der Auswahl der in der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen beratend mitzuwirken.

(4) Zum Betriebsbeauftragten für den Datenschutz soll nicht bestellt werden, wer mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt ist oder wem die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

## Artikel II

### Verordnung zu § 12

#### § 10

#### Schutz der Sozialdaten

Für die Verarbeitung der von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten (§ 11 Abs. 3 DSG-EKD) gelten die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – X. Buch – (SGB X) entsprechend.

## § 11

## Schutz der Daten außerhalb von Dateien

Bei der Inanspruchnahme diakonischer Einrichtungen dürfen personenbezogene Daten, die außerhalb von Dateien gespeichert werden, nur offenbart werden, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Offenbarungs- und Verschwiegenheitspflichten nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

**Artikel III**

## Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

Hannover, den 21. März 1986

Dr. Kruse

**Bischof**

**Vorsitzender des Rates  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**Anlage 1**

(zu § 6 Abs. 1 VO DSG-EKD)

Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind.

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen zu verhindern (Benutzerkontrolle),

5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

## Anlage 2

(zu § 6 Abs. 2 VO DSG-EKD,  
i.V. m. § 1 Abs. 2 DSG-EKD)

### Übersicht über den Geltungsbereich des Kirchengesetzes über den Datenschutz

Evangelische Kirche in Deutschland

Gliedkirche:

(Bezeichnung und Anschrift)

1. Name des Werkes oder der Einrichtung

---

---

2. Anschrift

---

---

3. Rechtsform

---

---

4. Aufgabenstellung für das kirchliche Werk bzw. die kirchliche Einrichtung

---

---

## **Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten**

Verordnung des Oberkirchenrats vom 23. Juli 1986  
AZ 54.60 Nr. 203

Über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für berufsbegleitende Ausbildung verordnet:

### **§ 1**

#### **Zweck und Zahl der Prüfungen**

Die Zweite Dienstprüfung dient dem Nachweis, daß der Prüfungsteilnehmer die Aufbauausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Sie wird in der Regel zweimal jährlich abgehalten.

## § 2

## Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung findet an der Kirchlichen Ausbildungsstätte Karlshöhe Ludwigsburg statt.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

- a) ein Vertreter des Oberkirchenrats als Vorsitzender oder in dessen Vertretung der Direktor der Karlshöhe Ludwigsburg,
- b) der Fachprüfer im Fachbereich,
- c) ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter Vertreter der Gemeindediakonie oder Jugendarbeit.

Der Vorsitzende beruft bis zu zwei weitere Mitglieder in den Prüfungsausschuß (Verbandsvertreter oder Vertreter der Anstellungsträger).

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) In der Regel führt der Geschäftsführer des Ausschusses für berufs begleitende Ausbildung das Protokoll.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuß für die Organisation der Prüfung und für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig.

## § 3

## Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist über den Anstellungsträger des Prüfungsteilnehmers beim Oberkirchenrat einzureichen. Sie muß spätestens sechs Monate vor der Prüfung beim Oberkirchenrat eingehen.

(2) Zur Zweiten Dienstprüfung wird zugelassen,

- a) wer die erforderlichen Kurse der Aufbauausbildung besucht hat,
- b) an der vorgeschriebenen Praxisberatung teilgenommen hat,
- c) dessen schriftliche Hausarbeit (§ 4) von den Korrektoren mindestens mit der Note „ausreichend“ (§ 6) bewertet wurde und
- d) wer die übrigen nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(3) Der Meldung sind beizufügen

- a) eine Bescheinigung über die Teilnahme an den erforderlichen Kursen der Aufbauausbildung,

- b) eine Bescheinigung über mindestens 20 Beratungsstunden durch den Praxisberater,
  - c) ein Tätigkeitsbericht, der neben den Angaben über Tätigkeitsfeld und Umfang der Tätigkeit eine theologische und humanwissenschaftliche Würdigung der übertragenen Aufgaben bietet, verbunden mit
  - d) einer Stellungnahme des Dienstvorgesetzten zum Tätigkeitsbericht, die sich auf die fachliche Kompetenz des Prüfungsteilnehmers bezieht und die ordnungsgemäße Erfüllung des Dienstauftrags bestätigt,
  - e) die schriftliche Hausarbeit (§ 4) und
  - f) die Angabe von zwei Literaturthemen (§ 5 Abs. 1 Buchst. b).
- (4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### § 4

##### Die schriftliche Hausarbeit

(1) In der schriftlichen Hausarbeit bearbeitet der Prüfungsteilnehmer ein vom Praxisfeld seines Fachbereiches bestimmtes Thema mit biblisch-theologischem Bezug. Das Thema ist vorher vom Karlshöher Seminar Ludwigsburg zu genehmigen.

(2) Die schriftliche Hausarbeit ist der Meldung zur Prüfung in drei Exemplaren in maschinengeschriebener Form anzuschließen (§ 3 Abs. 3). Sie ist mit der schriftlichen Erklärung zu versehen, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Hausarbeit wird von zwei vom Seminardozentenausschuß der Karlshöhe Ludwigsburg bestimmten Korrektoren gemäß § 6 bewertet (§ 3 Abs. 2 Buchst. c).

#### § 5

##### Prüfung

- (1) Das Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten. Es bezieht sich auf
- a) eine Frage zur Berufspraxis des Prüfungsteilnehmers unter Bezug auf seinen Tätigkeitsbericht (§ 3 Abs. 3 Buchst. c) und
  - b) eines der vom Prüfungsteilnehmer vorgeschlagenen Literaturthemen (§ 3 Abs. 3 Buchst. f).

## § 6

## Bewertung der Hausarbeit und der Prüfung

(1) Die Hausarbeit und die Prüfung (§ 5) werden mit je einer Note wie folgt bewertet:

- sehr gut (1)
- gut (2)
- befriedigend (3)
- ausreichend (4)
- mangelhaft (5)
- ungenügend (6).

(2) Halbe Noten können gegeben werden.

(3) Für die Hausarbeit ergibt sich die Note aus dem Notendurchschnitt der Beurteilungen durch die beiden Korrektoren. Für die Prüfung (§ 5) ist der Durchschnitt der Bewertung durch die einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses maßgebend.

## § 7

## Prüfungsergebnis und Zeugnis

(1) Der Prüfungsausschuß ermittelt nach Abschluß der Prüfung in einer abschließenden Sitzung die Gesamtnote der Prüfung und stellt fest, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Hausarbeit und der Prüfung (§ 5).

(3) Bewertungsstufen für die Gesamtnote sind beim Notendurchschnitt von:

1,0 bis 1,5	mit Auszeichnung bestanden
über 1,5 bis 2,5	gut bestanden
über 2,5 bis 3,5	befriedigend bestanden
über 3,5 bis 4,0	bestanden.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der Prüfung (§ 5) nicht mindestens die Bewertung „ausreichend“ erzielt wurde.

(5) Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(6) Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

## § 8

## Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, in der Regel nach einem Jahr, wiederholen.

(2) Der Prüfungsausschuß kann dem Prüfungsteilnehmer für seine Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung Auflagen machen. Er kann in begründeten Fällen von dem Erfordernis einer neuen schriftlichen Hausarbeit befreien.

## § 9

## Rücktritt von der Prüfung

(1) Die Prüfung beginnt mit der Zulassung gemäß § 3 Abs. 4. Tritt ein Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn der Bewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Krankheit ist durch ärztliches Zeugnis zu bescheinigen.

(3) Nimmt ein Bewerber einen zur Prüfung angesetzten Termin „ohne Genehmigung“ nicht wahr, so ist dies gleichbedeutend mit einem nicht genehmigten Rücktritt.

## § 10

## Ausschluß von der Prüfung

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer auf unerlaubte Weise, das Ergebnis einzelner Prüfungsteile zu beeinflussen, so kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Wird eine Täuschung innerhalb der ersten zwei Jahre nach Ablegung der Prüfung aufgedeckt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Zeugnis wird für ungültig erklärt.

## § 11

## Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

(2) Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung erläßt der Oberkirchenrat nach Anhörung des Ausschusses für berufsbegleitende Ausbildung.

I. V.

Dr. Dummler

## **Stiftung Evang. Versorgungsfonds Württemberg**

Verfügung des Landesbischofs vom 7. August 1986

Entsprechend der Satzung der Stiftung Evang. Versorgungsfonds Württemberg (Abl. 50 S. 304 ff.) hat der Landesbischof in Abänderung der Verfügung vom 24.4.1984 als Stiftungsrat Direktor Martin Dietrich berufen. Direktor Dietrich tritt als Vertreter des Oberkirchenrats an die Stelle von Direktor Dr. Karl Dummler, der in den Ruhestand getreten ist.

D. Hans v. Keler

### **Fürbitte für die dritte Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 2. September 1986  
AZ 81.01 Nr. 223

Vom 2. bis 7. November 1986 findet in Bad Salzuflen die dritte Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt der Beratungen stehen insbesondere  
das Schwerpunktthema „Entwicklungsdienst als Herausforderung  
und Chance für die EKD und ihre Werke“  
und  
der Bericht des Rates der EKD.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am 2. November 1986 der Synode fürbittend zu gedenken.

I. V.  
Dietrich

## **Landeskirchliche Schülerarbeit im Landesjugendpfarramt**

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bei Verhandlungen mit Behörden und öffentlichen Stellen wird die Dienstbezeichnung des Pfarrers für die Landeskirchliche Schülerarbeit im Landesjugendpfarramt geändert. Gemäß Beschluß des Oberkirchenrats führt Pfarrer Wolrad Schäffer die Dienstbezeichnung „Landeschülerpfarrer“.

Die dienstliche Zuordnung des Pfarramtes für die Landeskirchliche Schülerarbeit und der Landesstelle für Schülerarbeit zum Landesjugendpfarramt bleibt davon unberührt.

I. V.  
Dr. Dummler

## **Kuratorium der Evangelischen Akademie Bad Boll**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. Juli 1986  
AZ 11.37-8 Nr. 13

Aufgrund von § 5 der Ordnung der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 19. Juli 1983 (Abl. 50 S. 689) hat der Landesbischof mit Wirkung vom 1. August 1986 Herrn Direktor Martin Dietrich, Stuttgart, zum Mitglied des Kuratoriums der Evangelischen Akademie Bad Boll berufen. Gleichzeitig scheidet Oberkirchenrat Dr. Dietrich Bauer, Stuttgart, beim Kuratorium aus.

Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums der Evangelischen Akademie Bad Boll wurden mit Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. März 1984 (Abl. 51 S. 108) benannt.

I. V.  
Dr. Dummler

## Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. September 1986  
AZ 30.20 Nr. 41

1. Die Evangelischen des bisher zur Kirchengemeinde Großingersheim, Dekanat Besigheim, gehörenden Saalenhofes sind in die Kirchengemeinde Kleiningersheim, Dekanat Besigheim, umgegliedert worden.
2. Die Kirchengemeinde Igelsloch (Gesamtkirchengemeinde Schömberg) ist vom Kirchenbezirk Neuenbürg in den Kirchenbezirk Calw umgegliedert worden.
3. Die Gesamtkirchengemeinde Nellingen, Dekanat Bernhausen, ist aufgelöst worden.
4. Die bisher zur Kirchengemeinde Rosenfeld, Dekanat Sulz am Neckar, gehörenden Evangelischen der Orte Binsdorf (mit Wohnplätzen) und Erlaheim sind der Kirchengemeinde Isingen, Dekanat Sulz am Neckar, angegliedert worden.
5. Die Kirchengemeinde Tullauer Höhe-Hagenbach, Schwäbisch Hall, ist in „Evang. Lukaskirchengemeinde Schwäb. Hall“ umbenannt worden.
6. Die Evang. Kirchengemeinde Heumaden-Nord, Dekanat Degerloch, ist in „Evang. Kirchengemeinde Alt-Heumaden“ umbenannt worden.
7. Die Pfarrämter in Magstatt, Dekanat Böblingen, sind wie folgt umbenannt worden:
  - Pfarramt I in      Pfarramt Nordwest (geschäftsführendes Pfarramt),
  - Pfarramt II in     Pfarramt Südost.
8. Das dritte Pfarramt an der Stadtkirche in Tuttlingen ist umbenannt worden in „Pfarramt an der Versöhnungskirche Tuttlingen“.
9. Die Pfarrämter an der Friedenskirche in Stuttgart sind wie folgt umbenannt worden:
  - Pfarramt I in      Pfarramt Süd (geschäftsführendes Pfarramt),
  - Pfarramt II in     Pfarramt Nord.

I. V.  
Dietrich

## Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1986

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. Juli 1986  
AZ 22.51-3 Nr. 84

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Juli 1986 be-  
standen:

[REDACTED]



[REDACTED]

I. V.  
Dr. Dummler

## Berichtigungen

### **Betrifft Amtsblatt Bd. 52 Nr. 3 S. 42:**

In der Anmerkung zum Einzelvergütungsgruppenplan 10 (Kirchenmusiker) ist bei den Bezirkskantorenstellen der Gruppe 3 in Zeile 4 nach Weikersheim der Zusatz „(Sitz: Bad Mergentheim)“ zu streichen.

### **Betrifft Amtsblatt Bd. 52 Nr. 4 S. 55:**

In § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung für den Kreisdiakonieverband im Rems-Murr-Kreis ist das Wort „seine“ durch das Wort „sein“ zu ersetzen.

### **Betrifft Amtsblatt Bd. 52 Nr. 6 S. 73:**

In der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung von § 37 Nr. 2 des Pfarrergesetzes ist unter der Überschrift zu ergänzen: „vom 18. April 1986“.

## Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat nach Beschluß des Landeskirchenausschusses zu Mitgliedern des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart berufen

- a) mit Wirkung vom 1.8.1986 [REDACTED]  
mit der Amtsbezeichnung „Direktor“,
- b) mit Wirkung vom 1.9.1986 [REDACTED]  
[REDACTED]  
mit der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. August 1986 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem auf 50% eingeschränkten Dienstauftrag in der Johanneskirchengemeinde in Sindelfingen, Dek. Böblingen, betraut.

Der Landesbischof hat [REDACTED], mit Wirkung vom 1. August 1986, unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, zum Pfarrer für evang. Religionsunterricht an den beruflichen Schulen in Kirchheim/Teck ernannt.

Der Landesbischof hat [REDACTED], mit Wirkung vom 1. August 1986 zur Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags in evangelischer Religionslehre an der Gottlieb-Daimler-Schule (Gewerbliches Schulzentrum) in Sindelfingen auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1986 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst und unter Zuweisung eines auf 50% eingeschränkten Dienstauftrags gem. § 3 des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst, ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1986 [REDACTED] zum Schuldekan und Beauftragten für den evang. Religionsunterricht in den evang. Kirchenbezirken Mühlfacker und Vaihingen/Enz ernannt.

Mit Wirkung vom 1. August 1986 wurde [REDACTED] auf die Schulleiterstelle des Evangelisch-Kirchlichen Aufbaugymnasiums mit Heim in Mössingen ernannt. Gleichzeitig erhielt er das Recht, als Schulleiter die Amtsbezeichnung „Kirchlicher Oberstudiendirektor“ zu führen.

Der Landesbischof hat [REDACTED], mit Wirkung vom 1. August 1986 unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, zum Pfarrer für evang. Religionsunterricht am Kepler- und am Wildermuth-Gymnasium in Tübingen ernannt.

[REDACTED], wird gemäß seinem Antrag mit Ablauf des 31. August 1986 aus dem unständigen Dienst im Pfarramt entlassen.

Der Landesbischof hat [REDACTED], mit Wirkung vom 1. August 1986 unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, zum Pfarrer für evang. Religionsunterricht am Max-Planck-Gymnasium in Heidenheim ernannt.

Der Landesbischof hat [REDACTED] in den Ruhestand versetzt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit der Wahrnehmung  
eines Unterrichtsauftrages in Evang. Religionslehre an den beruflichen Schulen in Nagold  
beauftragt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf die landeskirchliche Pfarrstelle des Beauftragten für  
Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende in Stuttgart ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom [REDACTED]  
[REDACTED], auf die Stelle eines Studienleiters am Evang. Pfarrseminar in Stutt-  
gart ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. November 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf eine Pfarrstelle beim Evang. Oberkirchen-  
rat in Stuttgart ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 1986  
zum Kirchlichen Finanzinspektor

[REDACTED]  
[REDACTED]  
mit Wirkung vom 1. August 1986 [REDACTED]  
auf die Pfarrstelle Holzmaden, Dek. Kirchheim/Teck;

mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle Bösinggen/Beihingen, Dek. Nagold;

mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle Rechberghausen, Dek. Göppingen;

mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle an der Friedenskirche daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle II daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
auf die Pfarrstelle Schmerbach-Lichtel, Dek. Weikersheim;

- mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle II in Schnaitheim, Dek. Heidenheim;
- mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
auf die Pfarrstelle II an der Matthäuskirche in Backnang, Dek. Backnang;
- mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle III daselbst;
- mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf die 1. Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle an der Markuskirche daselbst;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 [REDACTED]  
auf die Pfarrstelle II in Rudersberg, Dek. Schorndorf;
- mit Wirkung vom 1. November 1986 [REDACTED]  
auf die Pfarrstelle Oberlenningen, Dek. Kirchheim/Teck;
- mit Wirkung vom 1. November 1986 [REDACTED], auf  
die Pfarrstelle Kuppingen-Affstätt, Dek. Herrenberg;
- mit Wirkung vom 1. November 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle Hohengehren, Dek. Esslingen;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. November 1986 [REDACTED]  
[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]